

Schweizerisches Bundesblatt.

39. Jahrgang. IV.

Nr. 43.

1. Oktober 1887.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
den Verkauf von gebrannten Wassern.

(Vom 27. September 1887.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 21 des Gesetzes betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886, hat der Bundesrath in seinem Beschlusse über den successiven Vollzug der einzelnen Theile des genannten Gesetzes vom 15. Juli 1887 sub VII verordnet, daß die Artikel 7 und 8 desselben mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit treten sollen.

Diese Artikel handeln von dem Verkaufe nicht denaturirter gebrannter Wasser, und zwar sowohl der vom Bunde abgegebenen als der nicht bundessteuerpflichtigen gebrannten Spirituosen.

Der Verkauf von nicht denaturirten gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten unter 40 Liter ist an besondere Bewilligungen — Patente — geknüpft, welche von den kantonalen Behörden zu ertheilen sind.

Die Bewilligungen werden ertheilt:

zum Ausschank an Ort und Stelle und zum Kleinverkauf über die Gasse;

oder ausschließlich zum Ausschank an Ort und Stelle;

oder ausschließlich zum Kleinverkauf über die Gasse.

Bei der Ertheilung von Bewilligungen ist Art. 7 des Gesetzes zu beobachten, wonach verboten sind:

das Hausiren mit gebrannten Wassern;

der Ausschank und der Kleinhandel in Brennereien und in solchen Geschäften, in denen derselbe nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde.

Was die Brennereien betrifft, so ist es ausnahmsweise Brennern, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, gestattet, ihr Erzeugniß in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei zu verkaufen.

Was die andern Geschäfte anbelangt, so will das Gesetz nach den bei dessen Redaktion maßgebend gewesenen Motiven von der Bewilligung zum Verkauf von Branntwein alle Geschäfte ausschließen, welche nicht eigentliche Spirituosenhandlungen sind, mit Ausnahme der Confiserien, soweit es sich um Ausschank von Liqueurs auf Ort und Stelle handelt, und mit Ausnahme der Droguerien und solcher Spezereihandlungen, welche sich regelmäßig mit dem Verkauf von flüssigen Genuß- und Lebensmitteln befassen, soweit es den Kleinverkauf von Branntwein über die Gasse betrifft.

Von den mit amtlicher Bewilligung versehenen Verkäufern von Branntwein aller Art ist eine besondere, von der kantonalen Behörde festzusetzende Verkaufssteuer zu erheben. Dieselbe hat nach Größe und Werth des Umsatzes abgestufte Klassen, in welche der einzelne Verkäufer eingeschätzt wird. Der Ertrag dieser Verkaufssteuer fällt dem Kanton zu.

Endlich unterstellt der Artikel 8 des Gesetzes die Gefäße der Schankstellen der obligatorischen Eichung.

Indem wir es in unserer Pflicht erachten, Sie auf diese Vorschriften des Gesetzes, und namentlich auch auf Art. 9 desselben, welcher den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins der Aufsicht der Kantone unterstellt, aufmerksam zu machen, ersuchen wir Sie, behufs Vollzug derselben auf 1. Januar 1888 in Ihrem Kanton rechtzeitig die nothwendigen Anordnungen zu treffen und uns von Ihren bezüglichlichen Erlassen Kenntniß geben zu wollen.

Im Uebrigen benützen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. September 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Verkauf von gebrannten Wassern. (Vom 27. September 1887.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1887 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 43 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 01.10.1887 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 61-62 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 013 680 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.